

3.3. Strafprozess

3239

Zustellung. Der Auftrag, Einschreibsendungen auf der Post zurückzubehalten, schliesst fiktive Zustellung nicht aus (Art. 39 Abs. 3 StPO).

1. Die Nichtabholung avisierter Einschreibebriefe ist in der Regel als schuldhafte Verhinderung der Zustellung zu betrachten; die Sendung gilt als am letzten Tag der Abholfrist zugestellt (vgl. etwa BGE 115 Ia 12 und 117 III 4 sowie Rekursentscheide der Staatsanwaltschaft vom 2. Mai 1979, 6. Dezember 1984, 13. Juni 1991 und 27. März 1992). Die Behörden gehen dabei in Ermangelung kantonaler Vorschriften von der diesbezüglichen Bundesgerichtspraxis aus. Dies bedeutet unter anderem, dass eine Verhinderung der Zustellung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 StPO nur angenommen wird, wenn der Adressat nach den gesamten Umständen mit der Zustellung einer solchen Sendung rechnen musste.
2. Die Staatsanwaltschaft hatte sich bisher nicht mit der Frage zu befassen, wie mit Einschreibebriefen zu verfahren ist, welche nach Ablauf der Frist nicht an den Absender zurückgingen, sondern im Auftrage des Empfängers auf der Post zurückbehalten wurden. Auch hier drängt sich indessen eine Orientierung an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf. Nach dieser bewirkt der Auftrag, die Post zurückzubehalten, keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Zustellung von Entscheiden durch eingeschriebenen Brief (BGE 113 Ib 89). Der Rückhaltungsauftrag ist nach dieser Rechtsprechung keine Zustellungsart, die auf die Mitteilung eines rechtlich relevanten Aktenstückes Einfluss hat. Er hebt die Pflicht eines abwesenden Verfahrensbeteiligten, die nötigen Vorkehren zu treffen, dass die entsprechende Korrespondenz ihm zugestellt wird oder die Behörde wenigstens von seiner neuen Adresse erfährt, nicht auf.

StA 4.3.1993